

Satzung zum Schutz, zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Oldenburg (Oldb)

(Entwurf Stand 17.03.2025)

Aufgrund der §§ 10, bis 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 5), sowie der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) vom 5. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am **XX.XX.20XX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bäume innerhalb des Stadtgebietes werden zum Erhalt sowie zum Schutz vor Beeinträchtigungen des Baumbestands zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, weil sie
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - vielfältige Lebensräume darstellen und die Biodiversität schützen,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - der Luftreinhaltung und Verbesserung der Luftqualität dienen,
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - das Wohnumfeld bereichern und damit die Lebensqualität erhöhen.
- (2) Räumlicher Geltungsbereich:
Die Satzung regelt den Schutz und die Erhaltung des Baumbestands im gesamten Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt werden Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Geltungsbereich dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Geschützt sind:

- a) Laubbäume sowie Eibe, Lärche und Kiefer mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend;
- b) mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume sowie strauchartige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 100 cm beträgt und mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 30 cm aufweist;
- c) Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung, einschließlich der aus Ausgleichszahlungen nach Maßgabe dieser Satzung finanzierten Pflanzungen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Esskastanie und Baumhasel,
- b) Wald gemäß § 2 BWaldG und § 2 NWaldLG,
- c) bereits auf Grundlage des Naturschutzrechts geschützte Bäume; insbesondere Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Bäume in Schutzgebieten,
- d) Bäume, die in Bebauungsplänen als zu erhalten festgesetzt sind,
- e) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dienen.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich der Bäume.

(3) Beschädigungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen sowie die Durchführung nicht fachgerechter Pflegemaßnahmen,
- b) Verletzungen der Rinde, z.B. durch Anfahrtschäden oder die Verankerung von Gegenständen, wenn diese den Baum mechanisch beeinträchtigen können (z.B. durch Drähte, Seile, Nägel, etc.),
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
- d) Versiegelungen des Wurzelbereichs mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),

- e) das Ausbringen von Herbiziden, (Streu-)Salzen, Abwässern oder ähnlichen Stoffen,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen,
 - i) Feuer oder Heizungsanlagen im Bereich der Krone eines Baumes.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag unter Angabe der Gründe für das Bestehen einer gegenwärtigen Gefahr anzuzeigen.
- (5) Nicht unter die Verbote des Abs. 3 fallen folgende fachgerecht ausgeführte Maßnahmen:
- a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden und die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
 - b) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden,
 - c) Maßnahmen auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes,
 - d) Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Straßen und Leitungen nach Abstimmung mit der Stadt,
 - e) Maßnahmen zur gesetzlichen Gewässerunterhaltung sowie des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) hat auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 zu erteilen, wenn:
- a) aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts die Verpflichtung besteht, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;

- b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 - c) geschützte Bäume in ihrer Vitalität so stark beeinträchtigt sind, dass sie mit zumutbarem Aufwand vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, nicht mehr zu erhalten wären;
 - d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften oder rechtskräftigen Genehmigungen zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann und das Vorhaben nicht umgeplant werden kann.
- (2) Die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 4 ist bei der Stadt Oldenburg (Oldb) schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorganges erforderlichen Voraussetzungen und Einzelheiten ersichtlich sein. Insbesondere sind der/die betroffene/n Baum/Bäume am Standort nach Art und Stammumfang zu bezeichnen und in einem Lage- oder Übersichtsplan darzustellen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, wie z.B. Gutachten eines öffentlich bestellten Baumsachverständigen, gefordert werden, die für die Beurteilung erforderlich sind.
- (2) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Fristsetzung auferlegt werden, auf ihre /seine Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung nach den Vorgaben der Stadt Oldenburg (Oldb) vorzunehmen.
- (3) Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Antragstellenden. Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner erhalten über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Genehmigung oder deren Ablehnung verbunden sein kann.

§ 6 Baumschutz im baurechtlichen Verfahren

- (1) Bei Bauanträgen, Bauvoranfragen und Bauanzeigen zu Bauvorhaben sind die Vorgaben der Nds. Bauvorlagenverordnung (Nds. BauVorlVO) über die

Darstellung von Bäumen, die nach dieser Satzung geschützt sind, zu berücksichtigen, insbesondere die Vorgaben zur Darstellung geschützter Bäume auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken in Lageplänen gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 7 Nds BauVorlVO.

- (2) Sind von Bauvorhaben nach dieser Satzung geschützte Bäume betroffen, ist neben dem Bauantrag, neben der Bauvoranfrage und neben der Bauanzeige ein eigenständiger Antrag auf Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 dieser Satzung zu stellen.
- (3) Die Durchführung einer genehmigten Fällung ist an die tatsächliche Umsetzung des Bauvorhabens gebunden. Für Bäume, die durch diese Satzung geschützt sind, kann bei Bauvorhaben eine baumschutzfachliche Baubegleitung angeordnet werden.

§ 7 Ersatzpflanzung

- (1) Wird für die Beseitigung geschützter Bäume eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a) Beträgt der Stammumfang der entfernten Bäume 100 – 120 cm, ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm (gemessen in 1 m über dem Erdboden) nachzupflanzen.
 - b) Beträgt der Stammumfang der entfernten Bäume mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlich angefangenen Stammumfang bis 50 cm ein zusätzlicher Baum in oben genannter Mindestqualität zu pflanzen.
 - c) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen kann, soweit hierfür nicht ausreichend Fläche zur Verfügung steht oder es aus anderen Gründen zweckdienlich ist, bei gleichzeitiger Erhöhung der Pflanzqualität auf 30 – 35 cm Stammumfang halbiert werden (aufgerundet).
 - d) Im Außenbereich bestimmt sich die Ausgleichspflicht für Bestandsminderungen entsprechend nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG.

Ist ein geschützter Baum auf natürlichem Wege abgestorben oder im Sturm geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung.

- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die zur Fällung genehmigten Bäume standen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Grundstück auf Grund seiner Größe oder des weiteren vorhandenen Bewuchses eine Neuanpflanzung unmöglich macht, kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden. Das Einverständnis des Eigentümers des Grundstücks, auf dem die Ersatzpflanzung durchgeführt werden soll, ist bereits bei der Antragstellung nachzuweisen.

- (3) Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die gepflanzten Ersatzbäume werden in einem Kataster bei der Naturschutzbehörde erfasst und dokumentiert.

§ 8 Ausgleichszahlung

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 auf dem betroffenen Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich und verfügt der Antragsteller auch nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung und ist die Ersatzpflanzung nicht auf einem Grundstück eines Dritten mit dessen Zustimmung im Geltungsbereich dieser Satzung möglich, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.500 Euro je Baum, der nach § 7 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Oldenburg (Oldb) zu entrichten. Dieser Betrag verändert sich zum 01. Mai eines jeden Jahres entsprechend der prozentualen Veränderung des Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex), Außenanlagen für Wohngebäude im Berichtsmonat Februar des jeweiligen Jahres gegenüber dem Ausgangswert des Baupreisindex Außenanlagen für Wohngebäude, Berichtsmonat Februar 2025.
- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Oldenburg (Oldb) zweckgebunden insbesondere für Neu- und Nachpflanzungen von Gehölzen und Bäumen, Herrichtung von Pflanzflächen sowie für baumerhaltende Maßnahmen an Bäumen im Stadtgebiet verwendet, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 9 Folgenbeseitigung

Wird ein geschützter Baum entgegen § 3 und, ohne dass eine Genehmigung nach den §§ 4 und 5 vorliegt, beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seinem Aufbau oder Bestand erheblich beeinträchtigt oder verändert, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung oder zu einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Bediensteten der Stadt Oldenburg (Oldb) dürfen zum Zweck der Durchführung dieser Satzung, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, nach Maßgabe von § 65 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 39

des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) Grundstücke zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder sonst dinglich Berechtigten auszuweisen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 BNatSchG bzw. im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ohne Erlaubnis entgegen den Verboten des § 3 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs.4 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c) einer Anordnung zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 9 nicht Folge leistet,
 - d) seinen Verpflichtungen nach den §§ 7, 8 und 9 zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung bzw. Folgenbeseitigung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a) können gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000.- Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstabe b, c und d können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000.- Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft.

Oldenburg, den ##.##.##

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister